

In unserer heutigen Gesellschaft mit vermehrter Unsicherheit und Uneinigkeit über die zu vermittelnden Werte ist der Dialog zwischen Eltern und Lehrkräften bei der Umsetzung des gemeinsamen Erziehungsauftrages besonders dringlich. Das Ziel der Mitwirkung ist die Selbständigkeit von Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stärken. **Mitwirkung ist Bestandteil einer guten Schule.**

Die Schulmitwirkungsgesetze geben Eltern rechtlich abgesicherte Möglichkeiten mit Lehrkräften, Schülerinnen, Schülern und anderen Eltern zusammen, das Lernen und die Persönlichkeitsentwicklung unserer Kinder in der Schule mit zu gestalten.

Das schulische Leben ist aber mehr als Unterricht, Konferenzen und Gremienberatung. Die Qualität der Zusammenarbeit von Elternvertretung und Schule ist vor allem von Themenfeldern abhängig, die außerhalb schulgesetzlicher Regelungen liegen. Das eröffnet Gestaltungsspielräume für die es sich lohnt Zeit, Ideen und Einsatz zu investieren. Denn auch dadurch erhält die Schule ein Profil und wird zu einem Haus des Lernens, mit dem sich alle Beteiligten identifizieren können.

Gesetze legen einen Rahmen fest, fixieren die Anforderungen. Bei den Gesetzen zur elterlichen Mitwirkung in der Schule ist dies nicht anders. Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen, die Konferenz der Lehrkräfte, die Konferenz der Eltern und die Schulkonferenz sind schulische Gremien, auf denen für die Arbeit der Schule wichtige Entscheidungen fallen. Schulklima und Schulfrieden hängen nicht unwesentlich von der Akzeptanz dieser Entscheidungen ab. Auch ohne Klassenelternsprecher zu sein, können Sie sich als Mitglied für die zuvor genannten Konferenzen zur Wahl stellen.

Damit Sie sich ausreichend informieren und in Ruhe überlegen können, folgt eine Auflistung, welche Funktionen in welchen Mitwirkungsgremien durch die Eltern besetzt werden können. Bitte, engagieren Sie sich für die Pestalozzi Grundschule als eine integrativ-kooperative Schule und stellen Sie sich für die eine oder andere Funktion zur Wahl.

### **Für folgende Funktionen können Sie sich zur Wahl stellen:**

pro Klasse 2 Elternsprecher und 2 Stellvertreter

*BbgSchulG § 81 (4); §78 (6)*

**(aus dem Kreis der Eltern der Klasse) Elternversammlung mindestens 3x im Schuljahr**

1 Schulelternsprecher

*BbgSchulG § 82 (4) Elternkonferenz min. 3x im Schuljahr*

**(nur stimmberechtigtes Mitglied der Elternkonferenz => Klassenelternsprecher)**

bis zu 3 Stellvertreter des Schulelternsprechers

*BbgSchulG § 82 (4)*

**(nur stimmberechtigtes Mitglied der Elternkonferenz => Klassenelternsprecher)**

5 Vertreterinnen oder Vertreter in die Schulkonferenz und 5 ihre Stellvertretung

*BbgSchulG § 82 (4); §78(6)*

**(aus dem Kreis der Eltern der Schule) Schulkonferenz ca.4x im Schuljahr**

bis zu 2 beratende Mitglieder in die Lehrerkonferenz und Stellvertreter

*BbgSchulG § 82(4); §78 (6)*

**(aus dem Kreis der Eltern der Schule)** *Lehrerkonferenz mindestens 6x im Schuljahr*

bis zu 2 beratende Mitglieder in die Schülerkonferenz und Stellvertreter

*BbgSchulG § 82(4); §78 (6)*

**(aus dem Kreis der Eltern der Schule)** *Schülerkonferenz mindestens 3x im Schuljahr*

*1 Mitglied in den Kreiselternrat und Stellvertreter*

*BbgSchulG § 82(4); §78 (6)*

**(aus dem Kreis der Eltern der Schule)** *Kreiselternrat mindestens 2x im Schuljahr*

bis zu 2 beratende Mitglieder in die Fachkonferenzen und Stellvertreter

*BbgSchulG § 82(4); §78(6)*

**(aus dem Kreis der Eltern der Schule)** *Fachkonferenz mindestens 2x im Schuljahr*

Fachkonferenz: Deutsch, Mathematik, Englisch, Sachunterricht, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Kunst, Musik und Sport

Weitere Informationen befinden sich unter:

[http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/mitwirkung\\_brandenburg.html](http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/mitwirkung_brandenburg.html)